Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

103 (30.4.1876) II. Beilage

Visual Library

II. Beilage zu Nr. 103 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 30. April 1876.

Badischer Landtag.

Kommissionsbericht

über den Gesetzentwurf, die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht betr. Erstattet von dem Abg. Kiefer.

(Allgemeines über die Aufnahme des Religionsunterrichtes in das Lehrgebiet der staatlichen Volksschule und über konfessionelle und paritätische Schulorganisation. Geschichtliche Erfahrungen über diese Verhältnisse.)

Bei Durchführung der Reform unseres badischen Volksschulwesens — wozu die grundlegenden Einleitungen schon durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., und durch die landesherrliche Verordnung vom 12. August 1862, die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens betr., getroffen wurden und welche zunächst ihren Abschluß in dem Gesetze vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht fand — beließ man als organische Grundlage der Schuleinrichtungen das überlieferte System der Trennung der Volksschulen nach den Konfessionen Immerhin war man durch den gleichfalls überlieferten Grundsatz, daß das Volksschulwesen eine Angelegenheit des Staates und der politischen Gemeinde, somit prinzipiell paritätischer Körperschaften sei, zu der Folgerung gelangt, daß den nächsten Interessenten, den Angehörigen der Schulgemeinde, geeignete Wege erschlossen werden müßten, um durch Uebereinstimmung der betheiligten Konfessionsmitglieder an Stelle der seither getrennten Konfessionsschulen eine dieselben verbindende sog. gemischte Schule zu setzen, d. h. Schulen zu schaffen, in welchen Lehrer und Schüler aller Bekenntnisse Anstellung und Aufnahme finden, deren Aufsichtsbehörde ebenfalls aus Mitgliedern der verschiedenen Konfessionen besteht, welche aber den Religionsunterricht für die Schüler jeden Bekenntnisses getrennt und konfessionell durch die betreffenden Kirchen und Religionsgemeinschaften oder mit deren Zustimmung durch ihre der betr. Konfession angehörigen eigenen Lehrer ertheilen lassen.

Abgesehen von der Wirkung bestimmter Ausnahmeverhältnisse, welche schon durch ihren Bestand diese Vereinfachung der lokalen Schuleinrichtungen in den bezüglichen Gemeinden unter allen Umständen rechtfertigen sollten (vergl. §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht) gelangte man zur Begründung der gemischten Schule, an Stelle der bisherigen Konfessionsschulen, durch Abstimmung der Konfessionsgemeinden, indem man als Bedingung stellte, daß von Seiten des Gemeinderaths oder eines der betreffenden Orts-Schulräthe der Antrag auf diese Abstimmung erfolge und daß die (einfache) Mehrheit einer jeden betheiligten konfessionellen Schulgemeinde diesen Antrag zum Beschluß erhebe. Dieser Einrichtung zur Begründung der gemischten Schule korrespondirte die vom Gesetze zugelassene Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist die Wiederauflösung der so geschaffenen gemischten Schule und deren Rückbildung in getrennte Konfessionsschulen beantragen und beschließen zu dürfen. Bei diesen Abstimmungen erschienen in jeder Konfessionsgemeinde als stimmberechtigt die bei der Wahl des Orts-Schulraths stimmberechtigten Einwohner.

Es ist leicht zu erkennen, daß dieses Abstimmungsverfahren und das eventuelle Ergebniß — die Errichtung der gemischten Schule — in dem Gesammtsysteme unserer Volksschul-Organisation immerhin nur wie eine Ausnahmeeinrichtung erscheint. Für diese Anschauung gewähren auch die Materialien der Gesetzgebung von 1868 — wie der Kommissionsbericht des Abg. Turban für die Zweite Kammer solche zusammenfaßt — eine nähere Begründung. Im Hinblick auf die durch das Grundgesetz vom 9. Okt. 1860 geschaffene Selbständigkeit der kirchlichen Korporationen und ihrer Beamtungen bedurfte die Einfügung des Religionsunterrichts in das Unterrichtsgebiet der staatlichen Volksschulen einer besonders vorsichtigen, alle in Betracht kommenden Verhältnisse sorgfältig erwägenden Ueberlegung. Mit grundsätzlicher Korrektheit hatten die §§ 6 und 12 des Gesetzes vom 9. Okt. 1860 bestimmt: „Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet. Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung.“ — „Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten.“

Die ganze Organisation unserer Volksschul-Anstalten beruhte damit auf der Voraussetzung, daß der Religionsunterricht, wie bisher so auch künftig, in ganz hervorragender Weise als wahrhaft ideal bildendes und sittlich erziehendes Lehrgebiet in diesen Lehranstalten mit gründlicher Sorgfalt behandelt werden sollte. Man sah in ihm — für den vorauszusetzenden Fall, daß er wirklich in ächt religiösem Geist, das Gemüth der Jugend zum Göttlichen, Hohen, Sittlichen und Würdigen hinlenkend ertheilt werde, mit vollem Rechte die Seele und den Mittelpunkt des Schulunterrichts und der damit erstrebten Jugendbildung. So verblieb man denn auch bei der Ansicht, daß dieses Unterrichtsgebiet gleichsam durch sein beherrschendes Gewicht den Charakter und die Gestaltung der Schuleinrichtung — d. h. die Organisation der Schule als Konfessionsschule — forthin naturgemäß hervorbringen müsse. Nicht minder gewichtig erwies sich übrigens hiefür die Thatsache, daß bis zum Beginn der neuen Gesetzgebung (1860) der Staat sich ganz vorwiegend der Geistlichen der verschiedenen Konfessionen zur Ausübung seiner eigenen Amtsgewalt im Volksschulwesen bedient hatte — was früher unbedenklich geschehen konnte, insolange nicht die der Neuzeit eigene und hierin dem Mittelalter wieder sich annähernde energische Konzentration der geistlichen Regierungsgewalten der katholischen Kirche die Fortsetzung dieses Vertrauensverhältnisses zum Staate unmöglich machte.

In der Begründung des Regierungsentwurfs des Gesetzes über den Elementarunterricht (Seite 32) hatte man die fortdauernde Berechtigung des Systems der konfessionell getrennten Volksschulen noch in folgenden Worten dargelegt: „Die konfessionellen Schulen haben die Tradition von mehreren Jahrhunderten für sich, sie entsprechen nach den bisher gemachten Erfahrungen der Regierungen der Mehrheit der Bevölkerung, sie sind mit deren Anschauungen und Gewohnheiten so tief verwachsen, daß ihre plötzliche Beseitigung durch einen Akt der gesetzgebenden Gewalt als eine tief eingreifende und nicht selten schmerzende Aenderung der socialen Verhältnisse, namentlich unter der Landbevölkerung empfunden werden würde. Bedeutsamer noch ist die Rücksicht auf den idealen Gehalt und die innere Einheit der Volksbildung, für welche die Verbindung des Religions- mit dem übrigen Schulunterrichte von der allergrößten Wichtigkeit ist. Es ist eine die ernsteste Würdigung verdienende Thatsache, daß ein beträchtlicher Theil der werthvollsten geistlichen und moralischen Errungenschaften unseres Volkes mit seiner religiösen Bildung auf das Innigste verwachsen ist; die gerade für die Volksschule so wichtige erzieherische Wirksamkeit neben dem Unterrichten wird sehr wesentlich durch Anknüpfen an den religiösen Lehrstoff erleichtert, die wünschenswerthe Verbindung des Religions- mit dem übrigen Schulunterrichte vollzieht sich aber weitaus am natürlichsten und leichtesten in konfessionellen Schulen und es ist mindestens zweifelhaft, ob sie außerhalb derselben in den auf hypothetischem Zwang beruhenden Volksschulen überhaupt unter einer andern Bedingung durchführbar ist, als der, daß die verschiedenen Konfessionen freiwillig ihre Schulen vereinigen.“

Man kann eine so warme und überzeugungsvolle Befürwortung der konfessionellen Volksschul-Organisation auch heute noch mit dem Eindruck lesen, welche jede ächte und aufrichtige Durchdrungenheit von dem Segen wahrhaft religiöser Volksbildung bei Gleichgesinnten hervorruft. Auch heute noch hat jedes Wort dieser Betrachtung, das sich bemüht, die Religion und ihre weittragende Bedeutung in dem gesammten öffentlichen und privaten Leben des Menschen mit der Ehrfurcht hervorzuheben, die man ihren veredelnden und beglückenden Mächten schuldet, seine vollberechtigte Bedeutung. Nichtsdestoweniger kann nicht behauptet werden, daß auch heute noch die aus dieser von uns getheilten Hochhaltung des Religionsunterrichts abgeleiteten Schlußfolgerungen für die konfessionelle Schulorganisation so über jeden Zweifel stehend sich erweisen, wie man vordem auf staatlicher Seite, vom Geiste des Friedens durchdrungen, gehofft hatte. Zu der entschiedenen, ganz überwältigenden Aenderung des öffentlichen Urtheils, die sich in den letztverflossenen Jahren in dieser Frage in den Volkskreisen vollzog, haben verschiedene innere und äußere Umstände bestimmend beigetragen. Wer dem Fortgange des Kampfes, der seit mehr als einem Jahrzehnt auch in unserem Staate über die Grenzen staatlicher und kirchlicher Rechte gegenüber den Anforderungen der leitenden Gewalten der katholischen Kirche geführt wird, mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, wird sich nicht darüber wundern, wenn heute in den Volkskreisen in weit höherem Grade, als dies früher sich bemerklich machte, die Fürsorge für die Erziehung der Jugend im Geiste des konfessionellen Friedens, der Toleranz und ihrer Heranbildung im Sinne einer ächt vaterländischen, nationalen Gesinnung und Gesittung in den Vordergrund getreten ist und in allen gebildeten Kreisen für wichtiger und heilsamer gehalten wird als das Bemühen, die Volksschulen mit abschließender Strenge dem Geiste eines bestimmten, schroff konfessionellen Dogmatismus mit aller seiner dem Staate so vielfach gegnerischen Richtung zu überliefern.

Mit Rücksicht auf diese höchsten Interessen des Staates und Volkes hat kaum eine andere Frage aus dem Bereiche des öffentlichen Unterrichtswesens in neuester Zeit so vielfache und ernste Besprechung gefunden, als die über die Behandlung des Religionsunterrichtes in der Volksschule. Auch die Kommission der Zweiten Kammer konnte sich der Aufgabe, den vorliegenden Gesetzentwurf zu begutachten, nicht entledigen, ohne die Forderungen und Probleme zu erörtern, welche die Verhältnisse der Gegenwart bezüglich dieser hochwichtigen Sache, durch öffentliche Diskussion in literarischen Arbeiten und parlamentarischen Verhandlungen hervorgebracht haben. Als Extreme stehen sich hiebei gegenüber, einerseits das Verlangen der völligen Ausscheidung des Religionsunterrichtes aus der Volksschule und dessen Anheimgebung an die Familie und an die außerhalb der Staatsschule eintretende Thätigkeit der Diener der Kirche; und anderseits die Forderung der Kirchengewalt, die Volksschule müsse ausschließlich, auch über den Bereich des Religionsunterrichtes hinausgehend, in allen anderen Lehrgebieten durch den Geist der konfessionellen Richtung beherrscht werden. Diese letztere Auffassung entspricht allein den Bestrebungen, durch welche die klerikale Politik die konfessionelle Volksschule in Wahrheit aus einer Staatsschule zu einer Kirchenschule machen will. Allerdings würde auch die äußerste Durchdringung dieser Schulen mit dem Geiste des intoleranten, weil grundsätzlich jede andere religiöse Berechtigung läugnenden Kirchenthums, diese Partei noch nicht völlig befriedigen. Als die eigentliche Endstation ihrer Bestrebungen würde sich erst das Ziel darstellen, welches die ganze Oberleitung des öffentlichen Unterrichts, die Bestimmung über die auch außerhalb des Religionsunterrichts zu gebrauchenden Lehrbücher und endlich die ganze eigentliche Disziplinargewalt über die Lehrer unter den maßgebenden Einfluß des Kirchenregimentes stellte. So gehört es denn zum dermaligen politischen Programme dieser Partei, immer und immer wieder den Anspruch hervorzuheben, daß der ganze frühere Einfluß der Kirche auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts und der Jugenderziehung wieder hergestellt werden müsse und daß hiezu, abgesehen von dem Alleinbesitz religiöser Rechtgläubigkeit, schon das unbestreitbare hohe Verdienst, welches die Kirche sich um das Schulwesen erworben habe, den besten Anspruch gewähre. Man vergißt vielfach in jenen für Kirchenverdienste so hochbegeisterten Kreisen, daß gerade der dort entfaltete lebhafte Eifer auch Andere veranlaßt hat, an der Hand wirklicher Geschichtsquellen zu prüfen, ob denn diese Versicherungen über die Vergangenheit der Wahrheit gemäß sind. Die Ergebnisse dieser durchaus objektiven, nur der Wirklichkeit der Dinge nachgehenden Forschung haben entschieden das Gegentheil jener klerikalen Verdienstschilderungen dargethan. (Vergl. hierüber J. B. Meyer, Religion und Schule. Bonn 1873.) Ein durch umfassende Sachkenntniß und ruhige Beurtheilung hervorragender Schriftsteller, Ed. Zeller, in seinen Berliner Vorlesungen über Staat und Kirche (1873) faßt diese historischen Ergebnisse in den nachstehenden Worten zusammen: „Vom geschichtlichen Standpunkt läßt sich nun freilich gegen diese idealistische Schilderung Vieles einwenden; nach dem Zeugnisse der Geschichte befand sich der höhere wie der niedere Unterricht bei den christlichen Völkern nie in einem so traurigen Zustande, die Volksbildung war nie so verwahrlost, die Wissenschaft nie so unfrei, alles umfassenden und gründlichen Wissens, aller genauen Forschung, alles Sinnes für Kritik, alles Strebens nach einer natürlichen und vernunftgemäßen Erklärung der Erscheinungen niemals so bar, als solange die mittelalterliche Kirche sie in ihrem Alleinbesitz hatte, und auch in der Folge ging überall, in der katholischen wie in der protestantischen Kirche, die Wissenschaft und der Volksunterricht in demselben Maße zurück, in dem ihre Abhängigkeit von dem Klerus und seiner Dogmatik zunahm, und zu einer Höhe von Blüthe gelangten beide nur da, wo die Regierungen und die Gemeinden sich ihrer annahmen; ja die Kirche selbst ist nur unter dem Einfluß der freien weltlichen Wissenschaft im 16. und dann wieder im 18. Jahrhundert aus ihrer dogmatischen Erstarrung und geistigen Versumpfung aufgerüttelt worden.“ (S. 232 der obigen Schrift.)

Wichtiger noch als die Beurtheilung dieser Thatsachen aus der Vergangenheit ist die richtige Beantwortung der Frage, ob denn nach dem heutigen Stande der staatlichen und der kirchlichen Gesammtbestrebungen und der hieran sich anschließenden Volksbildungs-Ziele überhaupt noch eine solche Solidarität bestehe, daß man wirklich ohne Bedenken die möglichste Einprägung des konfessionellen Geistes in die eigentliche Volksschule als zeitgemäß und für unsere staatlichen und gesellschaftlichen Interessen als wahrhaft gewinnbringend erachten dürfte „Unsere heutige Wissenschaft — bemerkt der angeführte Schriftsteller an einer andern Stelle seiner Schrift — ist nicht bloß nicht durch die Kirche, sondern sie ist fast auf allen Gebieten im Kampfe mit der Kirche das geworden, was sie ist; erst seit sie sich von ihrer Vormundschaft losriß, war ihr eine unabhängige Forschung möglich. — Sebst die Volksschule hat es, abgesehen von dem Religionsunterricht, durchaus mit solchen Gegenständen zu thun, welche theils überhaupt keinen religiösen, theils wenigstens keinen konfessionellen Charakter haben. Weder das Lesen noch das Schreiben, weder die Mathematik noch die Naturkunde, weder die Geographie noch die Geschichte, weder das Singen noch das Zeichnen, fordert für Katholiken einen andern Unterricht als für Protestanten, für Christen einen andern als für Juden. Auch die sittliche Einwirkung des Lehrers auf seine Schüler ist so wenig an ein dogmatisches Bekenntniß gebunden, daß es vielmehr geradehin als eine pädagogische Forderung der heutigen Bildung bezeichnet werden muß, das sittliche Gefühl, das Rechtsbewußtsein und den Sinn einer allgemeinen Menschenliebe, unabhängig von konfessioneller Beschränktheit und Unduldsamkeit, in ihnen zu pflanzen; und wenn dies allerdings gerade in der Volksschule am besten, und mit der nachhaltigsten Wirkung auf religiöser Grundlage geschehen wird, so sind doch die religiösen Ueberzeugungen, deren es hiefür bedarf, nur diejenigen, in deren Anerkennung gebildete Menschen der verschiedensten Konfessionen übereinstimmen. Die Unterscheidungslehren dagegen, um welche der Streit der Konfessionen sich bewegt, welche aber an sich schon in der Regel über die Fassungskraft der Kinder hinausgehen, sind hiefür nicht nothwendig; je mehr dieselben nicht selten in dem kirchlichen Religionsunterrichte betont werden, um so wichtiger ist es, daß die Schule schon in den Kindern gegen den trennenden Einfluß der dogmatischen Gegensätze, in dem Gefühle der sittlichen Gemeinschaft, der nationalen Zusammengehörigkeit, der gleichartigen Menschenrechte und Menschenpflichten, ein kräftiges Gegengewicht schaffe.“ Ganz mit Recht wird in neuester Zeit schärfer als vormals hervorgehoben, daß die deutsche Jugend vor Allem einer gewissen Einheit im Stande ihrer intellektuellen Elementarausbildung und ihrer sittlichen Grundanschauungen bedürfe und daß der Staat eine wirksame Fürsorge für die Erreichung dieser wichtigsten Ziele nur von der fleißigen, im Berufe tüchtig durchgebildeten Arbeitskraft seiner eigenen, im Geist der Humanität und Vaterlandsliebe erzogenen Lehrer; nicht aber von dem beherrschenden Einflusse vielfach extrem befangener, und darum gerade den entgegengesetzten Interessen nachgehender Diener der Kirchengewalt und ihrer Politik erwarten könne.

Der so tiefgewurzelte, weitabsehende, von der Kirche erfahrungsgemäß zu allen Zeiten mit äußerster Zähigkeit ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

führt Kampf, auch gegen die durchaus innerhalb ihrer Schranken sich haltende Autorität des Staates, muß unsere gegenwärtige Generation ganz besonders zur Vorsicht und Beachtung aller denkbaren Eventualitäten der Zukunft ermahnen. Es ist nicht auf Uebertreibung beruhend, sondern einfach nur den Thatsachen der Wirklichkeit entnommen, wenn ein deutscher Patriot, wie H. v. Treitschke, — anerkannt, zugleich ein Mann, welcher jederzeit mit Gerechtigkeit und würdiger Hochhaltung das religiöse Leben des Volkes beachtet hat — vor wenigen Monaten einem italienischen Gelehrten (Vera in Neapel) schrieb, ohne die überwältigende Wucht der obersten politischen Einheitsgewalt des Reiches würden wir — unter dem Haß und Entzweiung säenden Treiben der extremen Vertreter der kirchlichen Politik — zweifellos den schwersten Erschütterungen des Staates und der Gesellschaft, schließlich wohl gar einem wilden Bürgerkriege, nach Art und Charakter des dreißigjährigen Krieges, entgegengehen.

(Schluß folgt.)

B.443 2. Oestringen.

Bekanntmachung.

Aus der Verlassenschaft des verstorbenen Müllers Michael Rattelmüller von Oestringen werden der Erbtheilung wegen am

Dienstag den 9. Mai d. J.,

Nachmittags 1 Uhr, auf hiesigem Rathhause nachbeschriebene Liegenschaften öffentlich zu Eigenthum versteigert:

I. Abtheilung.

Eine Mahlmühle nebst Wohnhaus mit Oekonomiegebäuden, Hopfengarten, Halle und Vorplatz, außerhalb des Orts Oestringen, an der Straße nach Langenbrücken und Mingolsheim gelegen, nebst Gemüse- u. Baumgarten, bis zur Landstraße und zum Wassergraben ziehend, im Ganzen eine Fläche von 654 Ruthen oder 58 Ar 86 M. umfassend. Die Mühle hat einen oberschlächtigen Wasserfall, 2 Mahlgänge, 1 Schälgang, 1 Schwingmühle u. Griesputzerei. Das Wohnhaus ist zweistöckig, enthält einen gewölbten Keller, Viehstallung, Scheuer, Schopfen mit fünf Schweinställen.

Anschlag . . . . . 22000 M.
Zweiundzwanzig Tausend Mark.

II. Abtheilung.

Eine Fournierschneidmühle mit Maschinen- und Kesselhaus, einer neuen Dampfmaschine mit acht Pferdekräften und 6 Sägen, großer Backsteinkamin, hinten anliegender Garten und vornen anliegender Ackerfläche, unmittelbar an die Abtheilung I angrenzend, zusammen 163 Ruthen oder 14 Ar 67 Mtr. Flächenmaß umfassend.

Taxirt . . . . . 12000 M.
Zwölftausend Mark.

Dieses Anwesen eignet sich vermöge seiner Lage am westlichen Eingange des 2657 Einwohner zählenden Ortes Oestringen vorzüglich zum Betriebe eines jeden Geschäfts, wozu hinreichende Wasserkraft vorhanden ist.

Die Bedingungen sind günstig gestellt und können jederzeit bei dem hiesigen Bürgermeisteramt eingesehen werden.

Mit der Versteigerung obiger Liegenschaften werden auch jene der vorräthigen, zum Fournierschneiden dienenden Holzsortimente und Fourniere verbunden, besonders:

2500 Fourniere, tax. . . .	150 M.
108 Ster erlenes Holz, tax.	2052 M.
26 Latten	5 M.
2 Korbflaschen mit Maschinenöl	30 M.
200 Ztnr. Steinkohlen . .	200 M.

Unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Oestringen, den 21. April 1876.

Das Bürgermeisteramt.
Essenpreis.
vdt. Baumgärtner.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügung.

C.479. Nr. 3853. Mannheim. Herr Anwalt Faas dahier hat folgende Interventionsklage erhoben:

I. Christian Lindemann von Stein als Vormund der minderjährigen Louise Juliane Zeiß habe gegen deren Vater Georg Zeiß bei diesseitigem Gerichtshofe Klage auf Herausgabe des mütterlichen Vermögens der genannten Mündel, bestehend in Fahrnissen im Werthe von 990 Mk. 20 Pf. und einem Gleichstellungsgelde von 3140 Mark 22 Pf. erhoben und mit der Klage den Antrag auf Arrestanlage auf die in der Wohnung des flüchtigen Georg Zeiß befindlichen Fahrnisse verbunden, welchem Antrage vom Gerichte stattgegeben worden sei. Nach dem zwischen Georg Zeiß und dessen Ehefrau, Gertrude, geb. Franz unter dem 22. Dezember 1872 abgeschlossenen Ehevertrage habe das Einbringen der genannten Ehefrau in den im Ehevertrage einzeln verzeichneten Fahrnissen im Gesammtanschlage von 1573 Mk. 71 Pf., die nach § 1 des Ehevertrages von der Gemeinschaft ausgeschlossen worden seien, bestanden. Diese hiernach Sondereigenthum der Ehefrau des Georg Zeiß bildenden Fahrnisse seien mit den übrigen des Georg Zeiß mit Arrest belegt worden. Die Ehefrau des Georg Zeiß erhebe deßhalb Hauptintervention sklage mit dem Begehren, daß der angelegte Arrest bezüglich der von der Hauptintervenientin in die Ehe eingebrachten im Ehevertrage einzeln verzeichneten Fahrnisse unter Verurtheilung der Interventionsbeklagten in die Kosten wieder aufgehoben werde.

II. Zur mündlichen Verhandlung auf die Hauptintervention wird Tagfahrt in öffentlicher Gerichtssitzung anberaumt auf

Donnerstag den 8. Juni d. J.
Vorm. 9 Uhr,

und werden hiezu der Anwalt der Hauptintervenientin, Herr Anwalt Faas, der Vertreter der Interventionsbeklagten Juliane Louise Zeiß, vertreten durch deren Vormund Christian Lindemann, Herr Anwalt von Feder und der Interventionsbeklagte Georg Zeiß, der Letztere mit der Aufforderung vorgeladen, daß, wenn er den Anspruch der Interventionsklage bestreiten wolle, er unverweilt einen Anwalt aufzustellen habe und mit dem Anfügen, daß im Falle der Nichtvertretung in der anberaumten Tagfahrt auf gegentheiliges Anrufen der thatsächliche Inhalt der Klage für zugestanden angenommen, der Beklagte mit etwaigen Einreden ausgeschlossen, und, unter Verurtheilung desselben in die Kosten nach dem Klaggesuche, soweit solches in Rechten begründet ist, erkannt würde.

Zugleich wird dem Beklagten Georg Zeiß aufgegeben, längstens bis zur Tagfahrt einen an dem Sitze des Gerichtes wohnenden Gewalthaber und gemeinschaftlichen Bevollmächtigten aufzustellen, widrigenfalls im Falle der Nichtaufstellung des ersteren alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden sollen.

Mannheim, den 19. April 1876.

Großh. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer.
K. v. Stösser.
v. Schönau.

Oeffentliche Aufforderungen.

C.393. Nr. 4545. Breisach. Die Ehefrau des Fidel Wolf von Hochstetten, Walburga, geb. Weber, besitzt auf das im Jahr 1842 und bezhw. 1846 erfolgte Ableben ihrer Eltern, des Landwirths Franz Josef Weber und seiner Ehefrau, Barbara geb. Landmann von Merdingen, folgende Liegenschaften:

1) Ein einstöckiges Wohnhaus mit Scheuer, Hof, Stallung und Gärtchen im Dorfe Hochstetten an der Landstraße, neben Fidel Wolf (früher Johann Franz) und der Dorfstraße.

2) Zwei Viertel Acker im obern Besemen, neben Fidel Wolf Ehefrau selbst (früher Maria Weber) und Josef Schindler Wittwe geb. Binz.

3) Zwei Morgen Acker im Hochstetter Feld, 2. Strecke, neben Fidel Wolf Ehefrau selbst (früher Maria Weber) und Breisacher Gemeindegut, und ferner auf das im Jahre 1875 erfolgte Ableben ihrer Schwester, der Maria Weber, ledig von Merdingen.

4) Zwei Viertel Acker im obern Besemen, neben Fidel Wolf Ehefrau selbst und Franz Fischer.

5) Zwei Morgen Acker im Hochstetter Feld, 2. Strecke, neben Fidel Wolf Ehefrau selbst und Josef Hirschle Wittwe geb. Zipfel, sämmtlich auf Gemarkung Breisach gelegen.

Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuch ist es ungewiß, ob Personen vorhanden sind, welche persönliche oder dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche in Bezug auf diese Liegenschaften machen können oder wollen und es werden auf klägerischen Antrag alle diese Personen aufgefordert, ihre Ansprüche

binnen 2 Monaten

hier geltend zu machen, widrigenfalls solche der neuen Erwerberin gegenüber verloren gehen.

Breisach, den 7. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Mößner.

C.400. Nr. 10,137. Bruchsal. Auf Antrag Josef Dutzi in Zeutbern werden alle Diejenigen, welche an den untenbezeichneten Grundstücken in dem Grund- und Pfandbuche nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten

dahier geltend zu machen, andernfalls sie den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt werden.

35 Ruthen Acker im Herbsterbrühl, einers. Engelbert Dutzi, anders. Karl Maier Erben.

28¾ Ruthen Acker im Garn, einers. Marg. Batsching, anders. Peter Woll.

Gemarkung Stettfeld.

Bruchsal, den 12. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

C.418. Nr. 2168. Boxberg. Josef Beck von Altkrautheim besitzt auf der Gemarkung Krautheim 34 Ruthen 6 Fuß Wiese in der Gaulweid, neben Gustav Bopp und Johann Michael Dietz, ohne daß sich ein Eintrag im Grundbuche befindet.

Auf seinen Antrag werden Alle, welche an diesem Grundstücke dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben behaupten, aufgefordert, solche innerhalb

zwei Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie im Verhältnisse zum neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger verloren gehen.

Boxberg, den 21. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Hott.

C.441. Nr. 3540. Triberg. Werden die an den in diesseitiger Aufforderung vom 9. Februar d. J., Nr. 1323, genannten Liegenschaften des Blasius Fehrenbach in Schönwald nicht geltend gemachten Rechte oder Ansprüche dem Auffordernden gegenüber für verloren erklärt.

Triberg, den 24. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.
Wolpert.

Gauten.

C.456. Nr. 5208. Konstanz. Gegen Kaufmann Louis Bloch von Konstanz haben wir Gant erkannt, die Zeit des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf 23. Oktober v. J. festgesetzt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 17. Mai l. J.,
früh 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Konstanz, den 25. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schönle.

C.472. Nr. 2864. Eberbach. Gegen die Verlassenschaft des Konrad Dewald von Oberdielbach haben wir Gant erkannt und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 11. Mai d. J.,
Vorm. 10 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Eberbach, den 24. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Walli.
Schneider.

C.505. Nr. 3040. St. Blasien. Die ausstehenden Forderungen des Handelsmann Theodor Bernauer von Border-Todtmoos werden mit Beschlag belegt und wird den Schuldnern desselben aufgegeben, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an den aufgestellten Massepfleger, Hrn. Martin Schneckenburger dahier, Zahlung zu leisten.

St. Blasien, den 26. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Birkenmayer.

C.405. Nr. 5219. Stockach.

J. S.
mehrerer Gläubiger,
gegen
die Gantmasse des † Stanislaus Mayer von Renzingen,
Forderung und Vorzugsrecht betr.

Beschluß.

Ergeht

Ausschlußerkenntniß.

Werden alle bis heute nicht angemeldeten Forderungen hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Stockach, den 19. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Jäckle.

C.445. Nr. 11,111. Bruchsal.

Die Gant des Eduard Hamminger hier betr.

Beschluß.

I. Alle diejenigen Gläubiger, welche die Anmeldung ihrer Forderungen bis heute unterlassen haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II. Die Ehefrau des Gantmanns, Franziska, geb. Burhard, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes zu sondern.

Bruchsal, den 21. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

C.444. Nr. 12,029. Pforzheim. In der Gant gegen die Firma Karl und Theodor Strauß dahier und deren Inhaber selbst werden Alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom 24. d. Mts. anmeldeten, von der Masse ausgeschlossen.

Pforzheim, den 25. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dorner.
Rödel.

C.427. Nr. 15,316. Mannheim.

Die Gant der Wittwe des Cornelius Dörr, Elisabeth, geb. Thiry, hier, betr.

Beschluß.

In obiger Gantsache werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis jetzt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, mit allen ihren Ansprüchen von der Gantmasse ausgeschlossen.

Mannheim, den 11. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Wengler.

C.371. Nr. 3173. Weinheim.

In Sachen
mehrerer Gläubiger
gegen
die Gantmasse des Franz Grünewald IV. von Hemsbach,
Forderung und Vorzugsrecht betr.

Diejenigen Gläubiger, welche ihre Ansprüche an die Gantmasse bis heute nicht angemeldet haben, werden mit solchen von der vorhandenen Masse hiemit ausgeschlossen.

Weinheim, den 20. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Diez.

C.395. Nr. 2974. Wertheim. In der Gant gegen Johann Josef Trunk von Rauenberg werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen weder vor noch in der heutigen Tagfahrt angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Wertheim, den 21. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kraft.

C.407. Nr. 11,113. Bruchsal.

Die
Gant gegen Balthasar Jungkind von Huttenheim betr.

Beschluß.

I. Alle Gläubiger, welche bis zur heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht anmeldeten, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II. Die Ehefrau des Gantmanns Hermine, geb. Weik, sei berechtigt, ihr Vermögen von dem des Gantmanns abzusondern unter Verfällung der Gantmasse in die Kosten.

Bruchsal, den 18. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
E. v. Stockhorn.

Vermögensabsonderungen.

C.447. Nr. 4676. Konstanz. Die Ehefrau des Xaver Kammerer, Maria, geb. Blum, von Villingen hat gegen ihren Ehemann, zur Zeit in Grospé, Kanton Delle bei Belfort, eine Vermögensabsonderungsklage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf

Donnerstag den 6. Juli,
Vormittags 8 Uhr,

anberaumt, was zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 20. April 1876.

Großh. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer II.
Rieder.
Schaaff.

C.449. Nr. 1171. Mosbach. Die Ehefrau des Vinzenz Bartholme, Katharina, geborene Lambrecht, von Tauberbischofsheim wurde durch Urtheil vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern, was zur Kenntnißnahme der Gläubiger hiermit bekannt gemacht wird.

Mosbach, den 15. April 1876.

Großh. bad. Kreisgericht, II. Civil-Kammer.
Nicolai.
Bechtold.

C.372. Nr. 3173. Weinheim.

J. S.
mehrerer Gläubiger
gegen
die Gantmasse des Franz Grünewald IV. von Hemsbach,
Forderung und Vorzugsrecht betr.

Nach Ansicht des L.R.S. 1447 und § 1060 der Prozeßordnung wird auf Antrag der Ehefrau des Gantschuldners ausgesprochen:

Dieselbe sei berechtigt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

V. R. W.

Weinheim, den 20. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Diez.
Fahrländer.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

C.507. Nr. 3680. Triberg. Schulverwalter Karl Julier in Gremmelsbach, geb. zu Wehr, steht unter der Anschuldigung:

in der Zeit vom Spätjahr v. J. bis zum Frühjahr d. J. mit den ihm zum Unterrichte anvertrauten Schulkindern Seraphine Grieshaber, Theresia Fleig, Veronika Dold und Johanna Furtwängler mehrfach unzüchtige Handlungen vorgenommen und damit mehrfach ein Verbrechen gegen die Sittlichkeit, strafbar nach § 176 Z. 3, 174, 74 R.St.G.B., verübt zu haben,

dahier in gerichtlicher Untersuchung.

Derselbe wird aufgefordert, sich

binnen 14 Tagen

dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebniß der Untersuchung das Erkenntniß wird gefällt werden.

Triberg, den 28. April 1875.

Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.
Wolpert.

Urtheilsverkündungen.

C.459. Nr. 1219. Mosbach.

J. A. S.
gegen

1. Martin Brauch von Balsbach,
2. Christof Boos von Iberbach,
3. Friedrich Leonhard Reinig von da,
4. Anton Michael Wagner von Unterschwarzach,
5. Karl Ernst Blesch von Weisbach,
6. Karl Wilhelm Seitz von Aglasterhausen,
7. Johann Jakob Eckert von Auerbach,
8. Augustin Eberhardt von Billigheim,
9. Heinrich Senk von Diedesheim,
10. Wilhelm Eser von Haßmersheim,
11. Heinrich Schadt von da,
12. Hirsch Rothschild von Hochhausen,
13. Franz Josef Krieger von Krumbach,
14. Friedrich Volk von da,
15. Valentin Gramlich von Muckenthal,
16. Valentin Pfaff von da,
17. Georg Jakob Arnold von Neckarelz,
18. Ludwig Adolf Knapp von Reichenbuch,
19. Heinrich Ludwig Knapp von Sattelbach,
20. Gustav Mosthaf von Stein,
21. Wilhelm Bethon von Mittelschefflenz,
22. Karl Julius Riedlinger von Hainstadt,
23. Johann Josef Jäger von Ballenberg,
24. Valentin Bäßler von Hochhausen a. T.
25. Wilhelm Kern von Schillingstadt,
26. Theodor Jakob Haas von Schweigern,
27. Julius Bischoff von Windischbuch,
28. Josef Valentin Kaufmann von Gerichtstetten,
29. Sebastian Ferdinand Kuhngamberger von Impfingen,
30. Franz Anselm Häfner von Königheim,
31. Georg Ludwig Baumann von Sonderrieth

wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht

wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Es seien die obengenannten 31 Angeklagten des Ungehorsams in Erfüllung der Wehrpflicht schuldig zu erklären und deßhalb zu einer Geldstrafe von 180 Mark, welche Geldstrafe im Falle der Unbeibringlichkeit in eine Gefängnißstrafe von 1 Monat verwandelt wird und Jeder der Angeklagten zu einem Kopftheil, d. i. 1/31 der Kosten des Strafverfahrens und zu den Kosten seines Strafvollzugs, die Angeklagten Julius Bischoff von Windischbuch und Sebastian Ferdinand Kuhngamberger von Impfingen überdies in die Kosten des gegen sie verfügten Vermögensbeschlags zu verurtheilen.

V. R. W.

Dies wird hiermit den abwesenden Verurtheilten verkündet.

Mosbach, den 20. April 1876.

Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Nicolai.
Bechtold.

C.448. Nr. 982. Offenburg. J. A. S. gegen Karl Josef Pezold von Offenburg, wegen Verletzung der Wehrpflicht wurde durch Urtheil vom Heutigen zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Karl Josef Pezold wird wegen Verletzung der Wehrpflicht zu einer Geldstrafe von 300 Mark oder im Falle der Unbeibringlichkeit derselben zu sechs Wochen Gefängniß, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung verurtheilt.

V. R. W.

Dies wird hiermit dem abwesenden Angeklagten verkündet.

Offenburg, den 18. April 1876.

Großh. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
Eiselein.
Intlekofer.

B.522. Freiburg.

Gläubigeraufforderung.

Alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des verstorbenen Freiherrn Adrian von Berstett in Buchheim etwa Forderungen zu machen haben, werden zum Zwecke der Berichtigung aufgefordert, dieselben

binnen 14 Tagen

bei dem Unterzeichneten schriftlich anzumelden.

Freiburg, den 27. April 1876.

B. Schleraith, Notar.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.